jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/15 15Os103/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1994

Norm

StPO §91 Abs1
StPO §345 Abs1 Z4

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 91 Abs 1 StPO, wonach der Versetzung in den Anklagestand wegen eines dem Geschworenengericht zur Aburteilung zukommenden Verbrechens eine Voruntersuchung vorangehen muß, zählt nicht zu jenen Geboten, deren Beobachtung des Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 103/94
  Entscheidungstext OGH 15.12.1994 15 Os 103/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097460

Dokumentnummer

JJR_19941215_OGH0002_0150OS00103_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at